

Nicole Bögelein, Anette Graaff, Melanie Geisler

Wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist

Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen in der Justizvollzugsanstalt Köln

Fragestellung und Datengrundlage

Der vorliegende Text entstand unter Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis. Bei einer Veranstaltung der Gruppe „Runder Tisch zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen“ in Köln im Februar 2020 kamen die Autorinnen ins Gespräch. Die beiden Praktikerinnen berichteten von ihrem Datenfundus, den sie gewissenhaft erheben und pflegen und man beschloss, diesen gemeinsam auszuwerten. Die Daten stammen aus dem Projektkontext „Haftvermeidung und Haftverkürzung in der JVA Köln“ und umfassen alle dort inhaftierten Ersatzfreiheitsstrafengefangenen in anonymisierter Form, Angaben zu deren Tagessatzanzahl, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Alter sowie den realisierten Auslösungen. Wir werten die Daten für die Jahre 2017-2019 aus und bieten so einen umfassenden Einblick in die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in einer großen Justizvollzugsanstalt. Wir vergleichen unsere Ergebnisse mit denen von Geiter¹, der mit den auf gleiche Weise erhobenen Daten für 2012 gearbeitet hat; einige Kategorien in der Auswertung folgen seiner Vorlage. Der Artikel referiert zunächst den einschlägigen Forschungsstand zu Ersatzfreiheitsstrafengefangenen, stellt dann die Arbeitsweise des Haftvermeidungsprojekts und schließlich Daten und Ergebnisse vor.

Was über die Ersatzfreiheitsstrafe bekannt ist

2019 befanden sich in Deutschland zu jeder Stichtagszählung 4.570 Personen wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe im Gefängnis.² Das waren im Bundesdurchschnitt 9,2% derjenigen Erwachsenen, die eine Freiheitsstrafe verbüßten. In Nordrhein-Westfalen lag die Zahl etwas niedriger bei 8,5%.³

Die Gesamtzahl der deutschlandweiten Zugänge wegen Ersatzfreiheitsstrafen liegt im Dunkelfeld. Die letzte entsprechende Zählung im Jahr 2003 wies rund 56.000 Zugänge aus. Studien bieten regionale Einblicke; in Nordrhein-Westfalen wurden in den Jahren 2010-2012 jährlich rund 10.000 Fälle aller abgeschlossenen Geldstrafen zumindest teilweise durch eine Ersatzfreiheitsstrafe getilgt.⁴ In Mecklenburg-Vorpommern machten Zugänge wegen Ersatzfreiheitsstrafen in den Jahren 2014-2017 jeweils mehr als 40% aller Zugänge in die Gefängnisse aus.⁵ Der Aufwand, den Haftanstalten für die Aufnahme und Verwaltung von Ersatzfreiheitsstrafengefangenen betreiben müssen, ist erheblich. Meist sind die Inhaftierungszeiten kurz, Ersatzfreiheitsstrafen in Nordrhein-Westfalen waren 2017 im Durchschnitt 74 Tage, jede dritte maximal 30 Tage lang; in 84% der Fälle dauerte die Haft nicht länger als 90 Tage.⁶

Jeder zusätzliche Tagessatz erhöht das Risiko der Inhaftierung, schließlich steigt damit die Summe, die Verurteilte begleichen müssen.⁷ Die Gefangenen sind im Durchschnitt 35 Jahre alt, zwei Drittel zwischen 25 und 45 Jahre.⁸ In Nordrhein-Westfalen sind rund 60% der Ersatzfreiheitsstrafengefangenen deutsche Staatsbürger⁹, in Mecklenburg-Vorpommern mehr als 81%.¹⁰

Die *finanzielle Situation* der Ersatzfreiheitsstrafengefangenen ist prekär. 16% verfügten vor Haftantritt über keinerlei Einkommen, nur 15% über Einkommen aus anderen Quellen als staatlichen Unterstützungsleistungen und lediglich 1% besaß verwertbares Vermögen. Gleichzeitig waren drei Viertel verschuldet, die Hälfte hatte Schulden in Höhe von 500-20.000 Euro, 10% von mehr als 20.000 Euro.¹¹ Rechnet man die Tagessätze um, so verfügten 95% über ein monatliches Nettoeinkommen von weniger als 1.000 Euro, 4% über 1.000-1.499 Euro und nur 1% über 1.500 Euro oder mehr.¹²

Je nach *Delikt*, das der Geldstrafe zugrunde liegt, variiert die Wahrscheinlichkeit, eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen. In Nordrhein-Westfalen konnten Bögelein, Ernst und Neubacher (2014) zeigen, dass eine*r von sieben wegen Erschleichens von Leistungen zu einer Geldstrafe Verurteilten die Ersatzfreiheitsstrafe antritt, hingegen nur jede*r 43. der* die ein Steuerdelikt begangen hat. Die Wahrscheinlichkeit variiert also nach Armutsdelikten bzw. Reichtumsdelikten.¹³ In Haft spiegelt sich das wider, 2017 war ein Drittel der Ersatzfreiheitsstrafengefangenen in Nordrhein-Westfalen wegen eines Eigentumsdelikts zur Geldstrafe verurteilt worden, 25% wegen Schwarzfahrens, 12% wegen Betrugs, Untreue oder Hehlerei, 9% wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz und 8% wegen Körperverletzung.¹⁴ Für drei von zehn war es nicht die erste Freiheitsstrafe, sie hatten bereits eine Ersatzfreiheitsstrafe und/oder Strafhaft verbüßt.¹⁵ Das bedeutet aber im Umkehrschluss auch, dass viele durch die Ersatzfreiheitsstrafe erstinhaftiert sind.

Ersatzfreiheitsstrafengefangene sind häufiger durch Suchterkrankungen und Angststörungen belastet als die Normalbevölkerung, Alkoholmissbrauch trat bei 68% der Ersatzfreiheitsstrafengefangenen auf.¹⁶ In Nordrhein-Westfalen fanden sich bei rund 25% Hinweise auf gesundheitliche Einschränkungen.¹⁷ In Mecklenburg-Vorpommern hatten rund 25% eine frühere psychiatrische Behandlung, mehr als 10% hatten schon einen Suizidversuch unternommen.¹⁸

7 Vgl. Bögelein, Ernst, Neubacher 2014.

8 Lobitz, Wirth 2018.

9 Lobitz, Wirth 2018.

10 Bögelein et al. 2019.

11 Lobitz, Wirth 2018.

12 Bögelein et al. 2019.

13 Bögelein, Ernst, Neubacher 2014, S. 29.

14 Lobitz, Wirth 2018.

15 Lobitz, Wirth 2018.

16 Müller-Foti et al. 2007.

17 Lobitz, Wirth 2018.

18 Bögelein et al. 2019.

1 Geiter 2014.

2 Die Zahlen für 2020 sind durch die zeitweise coronabedingte Aussetzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen nicht mit den Vorjahren vergleichbar.

3 Eigene Berechnungen nach Statistisches Bundesamt 2020.

4 Bögelein, Ernst, Neubacher 2014.

5 Bögelein, Glaubitz, Neumann & Kamieth 2019.

6 Lobitz, Wirth 2018.

Nach ärztlicher Beurteilung war fast eine*r von fünf Ersatzfreiheitsstrafengefangenen nur eingeschränkt arbeitsfähig.¹⁹ Die soziale Einbindung der Ersatzfreiheitsstrafengefangenen

ist defizitär. In Doldes (1999) Untersuchung hatte die Hälfte keine Angehörigen und etwa jede*r Dritte keinen festen Wohnsitz, sondern lebte in sozialen Einrichtungen, bei Bekannten oder war obdachlos. 2017 war in Nordrhein-Westfalen fast jede*r Fünfte ohne festen Wohnsitz. Für eine*n von zehn Gefangenen war nach der Entlassung keine Unterkunft gesichert, für weitere 12% erfolgte die Entlassung in eine Therapie- oder Wohneinrichtung.²⁰ Diese durch vielschichtige Probleme gekennzeichnete Gruppe ist es, um die sich die „Haftvermeidung und Haftverkürzung in der JVA Köln“ kümmert. Das zum Jahresende 2020 ausgelaufene Projekt wird im Folgenden kurz vorgestellt.

Haftverkürzung ganz praktisch: Das Projekt in der JVA Köln

Der Verein Maßstab e.V. richtete im Herbst 1996 das Projekt „Haftvermeidung und Haftverkürzung in der JVA Köln“ ein.²¹ Zunächst führte eine Sozialarbeiterin das Projekt durch, ab 1998 zwei Juristen. Auch nach dem Ruhestandseintritt der beiden langjährigen Mitarbeiter des Projekts in den Jahren 2015/2016 wurde die Arbeit der Haftverkürzung in der JVA Köln nahtlos fortgesetzt. Die bis dahin bewährte Projektbesetzung mit zwei Juristen wurde zwisch

zeitlich durch eine interdisziplinäre Aufstellung mit einer Volljuristin und einer Sozialarbeiterin (M.A.; seit 2018 im Projekt tätig) modifiziert. Aufgrund der Bündelung sich ergänzender Fachkompetenzen und Einbeziehung der bisherigen unterschiedlichen Berufserfahrungen konnten bestehende Arbeitsabläufe optimiert, neue Handlungsstrategien entwickelt und Netzwerke ausgebaut werden, was sich in einem deutlichen Anstieg der vermiedenen Hafttage widerspiegelt. Die Mitarbeitenden waren bis einschließlich Dezember 2020 werktäglich in Vollzeit in der JVA Köln tätig. Ab dem 01.01.2021 wird das Projekt in der Form nicht weitergeführt und die Arbeitsweise bezieht sich auf das bisherige Vorgehen, in dessen Zusammenhang die Daten erhoben wurden.

Neben der Verkürzung und Vermeidung von Untersuchungshaft, Zivil-/Erzwingungs-/und Ordnungshaft, Sicherungs- und Ungehorsamshaft liegt der Schwerpunkt der Projektarbeit nach wie vor auf der Verkürzung und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Die Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen setzt voraus, dass die zugrundeliegende Geldstrafe in Gänze bezahlt, durch Teil- und/oder Ratenzahlungen beglichen oder durch die Ableistung freier Arbeit abgegolten wird.

Die Haftverkürzung innerhalb des Strafvollzugs erfordert eine Sichtung aller Neuzugänge und Prüfung auf ihr Haftverkürzungspotential. Dazu werden bei der Aufnahme erhobene Daten der Inhaftierten ausgewertet und in Betracht kommende Gefangene persönlich aufgesucht. Oft ist ein umgehendes Handeln der Haftverkürzung notwendig, da zahlreiche Gefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen häufig bereits kurz nach der Ankunft in der JVA Köln zuständigkeitshalber in andere Anstalten verlegt werden. Scheinen Haftverkürzungsmaßnahmen kurzfristig Erfolg zu versprechen, so ist zu klären, ob im Einzelfall ein Verzicht auf die geplante und bereits eingeleitete Verlegung möglich ist. Falls das nicht möglich ist und eine zeitnahe Haftverkürzung durch Zahlung nicht erwartet werden kann, werden die Inhaftierten vor ihrer Verlegung aufgeklärt, welche Möglichkeiten für eine Haftverkürzung bestehen und welche Fachdienste in der Folgeanstalt dabei Hilfe leisten können. Die vor der Verlegung stehenden Inhaftierten erhalten die Telefonnummer der Kölner Haftverkürzung, um entweder selbst oder mit Hilfe der Fachdienste in der Folgeanstalt Kontakt aufnehmen und in Haftverkürzungsfragen weiter begleitet werden zu können.

Mit den in der JVA Köln verbleibenden Inhaftierten wird ggf. gemeinsam die persönliche Habe nach Unterlagen und Daten gesichtet, um bspw. im Mobiltelefon die Kontaktdaten ihres persönlichen Umfeldes zu ermitteln. Dann erfragt man im Anschluss Auslösungsmöglichkeiten bei Freunden, Verwandten, Bekannten und Arbeitgeber*innen. Manchmal sind Arbeitgeber*innen bereit, die*den inhaftierte*n Arbeitnehmer*in durch Zahlung des offenen Gesamtbetrages auszulösen oder einen Teilbetrag zu begleichen. In diesem Fall begleitet die Haftverkürzung die Vermittlung von Arbeitgeberdarlehen, die Vereinbarung von Lohnvorschusszahlungen und die Anforderung von Restlohnforderungen. So schafft man im Zahlungsfalle Rechtssicherheit für die Arbeitgeber*innen- und Arbeitnehmer*innenseite. Anderen Auslösewilligen aus dem familiären und sonstigen sozialen Umfeld der Inhaftierten werden die Auslösemodalitäten erläutert und auf Wunsch per Mail oder Briefpost zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich kann die Begleichung einer offenen Geldstrafe auf unterschiedliche Weise bewirkt werden. In Betracht kommen die persönliche Einzahlung von Bargeld in der Zahlstelle der JVA oder eine Bareinzahlung bei einer beliebigen Gerichtskasse. Des Weiteren kann der Betrag an die Zahlstelle der aktuellen JVA oder an die Gerichtskasse überwiesen werden, die auf dem jeweiligen Haftbefehl als zuständig ausgewiesen wird. In allen Fällen wichtig ist die korrekte Bezeichnung im Verwendungszweck der Überweisung. Muss bei einer Überweisung an die JVA der vollständige Name, das Geburtsdatum der/des Inhaftierten und der Zusatz „Für Geldstrafe“ oder „Für Auslösung“ vermerkt werden, ist für die Zahlung an die Gerichtskasse die Angabe des sog. Kassenzeichens der Sache maßgeblich. Andernfalls kann eine Zahlung nicht zugeordnet und korrekt verbucht werden, was bestenfalls zu Verzögerungen führt, oftmals aber eine



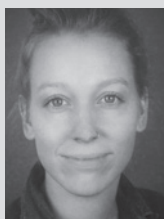
Dr. Nicole Bögelein

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kriminologie der Universität zu Köln
nicole.boegelein@uni-koeln.de



Anette Graaff

Haftverkürzung JVA Köln
anette.graaf@gmx.de



Melanie Geisler

Haftverkürzung JVA Köln
melanie.geisler@jva-koeln.nrw.de

¹⁹ Lobitz, Wirth 2018.

²⁰ Lobitz, Wirth 2018.

²¹ Vgl. Geiter, Schwarz 2002.

Auslösung zum Scheitern bringt. Es gehört entsprechend zu den Aufgaben der Haftverkürzung, den Zahlungsbereiten die Bankverbindungen, Akten- und Kassenzeichen, Anschriften der jeweiligen Justizvollzugsanstalt oder Gerichtskasse sowie die offene Summe und deren konkrete Berechnung mitzuteilen.

Zum Tätigkeitsspektrum der Haftverkürzung zählen auch praktische Hilfeleistungen, sofern Inhaftierte eigene finanzielle Mittel außerhalb des Vollzuges haben. Hier wird den Betroffenen entweder angeboten, eine Überweisung vom eigenen Bankkonto auf das Konto der JVA zu veranlassen oder im Auftrag und mit ausdrücklicher Vollmacht der Inhaftierten Bargeld mit ihrer EC-Karte an einem Bankautomaten abzuheben. In beiden Fällen vermittelt die Haftverkürzung die Weiterleitung der Beträge an die Gerichtskasse zu Auslösezwecken über die Zahlstelle der JVA.

Sofern eine Zahlung der gesamten ausstehenden Geldstrafe nicht möglich ist, erfolgt eine Erörterung von Haftreduzierungsmöglichkeiten mit den Rechtspfleger*innen bei der/den zuständigen Staatsanwaltschaft(en). In Betracht kommen Verhandlungen über die Bewilligung von Ratenzahlungen, wobei eine bedingungslose Ratenzahlung die absolute Ausnahme darstellt. Die Staatsanwaltschaften zeigen sich häufiger entgegenkommend, wenn eine höhere Einmalzahlung, i.d.R. mindestens 50% des Gesamtbetrags, geleistet und die ergänzende Abtragung der Restsumme in Raten angeboten wird. Auf diesem Weg kann nicht selten eine für alle Beteiligten sinnvolle, angemessene und letztlich zur Entlassung führende Lösung erwirkt werden. Allerdings ist eine solche Verhandlungsbasis i.d.R. nur dann aussichtsreich, wenn die/der Inhaftierte nicht in gleicher Sache bereits eine Zahlungserleichterung erhalten und diese durch Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung leichtfertig verwirkt hat.

Nur in absoluten Ausnahmefällen ermöglichen die Staatsanwaltschaften die nachträgliche Ableistung freier Arbeit als Ersatz für die Zahlung.

Bei Gefangenen, die sich bereits in Haft befinden und zu einer Geldstrafe verurteilt werden bzw. wurden, vermittelt die Haftverkürzung den Kontakt zur zuständigen Staatsanwaltschaft. Die Inhaftierten werden angehalten, Zahlungserleichterungen – Stundung der Zahlung bis zur Haftentlassung oder Zahlung monatlicher Raten – oder die Bewilligung freier Arbeit zu beantragen, um eine „Umwandlung“ der Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verhindern. Hierzu wird die notwendige Vorgehensweise erläutert und je nach Bedarf Formulierungs- bzw. Schreibhilfe geleistet. Mit diesen Gefangenen werden entsprechende Stundungs- und/oder Ratenzahlungsanträge gefertigt und mit den Staatsanwaltschaften Lösungsmöglichkeiten erörtert, die auch aus der Haft heraus realisierbar sind.

Darüber hinaus umfasst die Tätigkeit der Haftverkürzung Hilfestellungen bei der Fortführung bereits vereinbarter Ratenzahlungen über die Zahlstelle der JVA Köln inkl.

der Regelung der Freigabe der dafür benötigten und bereits vorhandenen Mittel in der JVA. Alternativ wird die Sicherstellung der vereinbarten Ratenzahlung durch Verwandte oder sonstige Vertrauenspersonen der Inhaftierten organisiert, so dass im Ergebnis die Entstehung einer Ersatzfreiheitsstrafe aus einer Geldstrafe verhindert wird.

Statistischer Einblick in die Haftverkürzung

Für den vorliegenden Text werten wir die Daten zu allen Ersatzfreiheitsstrafengefangenen in der JVA Köln aus den Jahren 2017, 2018 und 2019 aus. Die Daten werden im Zusammenhang mit der Haftvermeidung erhoben und stammen hauptsächlich aus der IT-Anwendung BasisWeb, werden aber zum Teil um fehlende Angaben ergänzt. Das Sample umfasst 3.357 Fälle, deren Tagessatzanzahl, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Alter und ggfs. realisierte Haftverkürzungen. Wäre eine Person in dem Zeitraum mehrfach wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe in der JVA Köln gewesen, wäre sie mehrfach erfasst. Es handelt sich also um eine Betrachtung auf Fallebene.

Beschreibung der Stichprobe

Der erste Abschnitt beschreibt zunächst die Daten, der folgende Abschnitt setzt sie in statistische Beziehung zueinander.

Anteil Ersatzfreiheitsstrafen an allen Zugängen

In den drei untersuchten Jahren hat sowohl die absolute Zahl als auch der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafengefangenen an allen Zugängen zugenommen (siehe Tabelle 1). Waren 2017 noch 926 Ersatzfreiheitsstrafengefangene aufgenommen worden, waren es im Jahr 2019 fast ein Drittel mehr, nämlich 1.320 Personen. Der Anteil an den insgesamt aufgenommenen Gefangenen stieg von 17,7% auf 25,9%. Die Zahlen geben einen Eindruck, welch hohen Aufwand die JVA Köln betreiben muss, um Ersatzfreiheitsstrafen zu vollstrecken; immerhin handelte es sich 2019 bei jedem vierten Zugang um eine Person, die eine Geldstrafe nicht bezahlt hatte.

Im von Geiter (2014) untersuchten Jahrgang 2012 waren 1.219 Personen als Ersatzfreiheitsstrafengefangene inhaftiert; die Zahlen blieben also innerhalb von sieben Jahren in etwa auf dem gleichen Niveau.

Soziodemographische Daten

Im untersuchten Dreijahreszeitraum waren 88,2% der Ersatzfreiheitsstrafengefangenen Männer, 11,2% Frauen; 55% waren deutsche Staatsangehörige. Die Gefangenen waren im Durchschnitt 36 Jahre alt ($M=36,32$; $SD 10,542$), dabei waren die jüngsten Ersatzfreiheitsstrafengefangenen 19 Jahre alt, der älteste 87 Jahre. Frauen waren im Durchschnitt mit 38 Jahren etwas älter. Bei einer Einteilung des Alters in Gruppen zeigt sich, dass rund zwei Drittel der Gefangenen 25-45 Jahre alt waren – was genau dem Befund der Studie von Lobitz und Wirth (2018) entspricht – nur ein Fünftel war 46 Jahre und älter und nur jede*r Zehnte 24 Jahre oder jünger. Die Verteilung der Altersgruppen deckt sich fast prozentgenau mit den Zahlen von Geiter (2014) aus dem Jahr 2012.

Tabelle 1: Anteil der EFS-Zugänge an allen Zugängen 2017-2019

	Zugänge insg.	Zugänge EFS	%
2017	5.238	926	17,7
2018	5.140	1.111	21,6
2019	5.090	1.320	25,9
Gesamt	15.468	3.357	21,7

Deliktstruktur

Von den Ersatzfreiheitsstrafengefangenen hatten 28% die nicht bezahlte Geldstrafe wegen eines Eigentumsdeliktes erhalten, eine*r von fünf wegen eines nicht bezahlten Fahrscheins (Leistungerschleichung; 18%). Weitere 12,4% hatten BtMG-Delikte begangen, vor Straßenverkehrsdelikten (8,9%), Betrug (7,6%) und Körperverletzung (7%); der Rest fällt auf verschiedene andere Delikte.

Bei Geiter (2014) verteilten sich die Delikte wie folgt: Eigentum 23,9%, Leistungerschleichung 19,5%, Betrug 10,9%, BtMG-Delikte 10,9%, Straßenverkehrsdelikte (8,9%), Körperverletzung 8,2% und sonstige Delikte 18,3%. Auch hier ergeben sich keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Jahr 2012.

Anzahl der Tagessätze

Die Ersatzfreiheitsstrafengefangenen hatten zwischen einem und 425 Tagessätzen zu verbüßen, der Mittelwert lag bei 77,6 Tagessätzen (SD=52,044). Eine Unterteilung in Gruppen zeigt, dass 12,6% maximal 29 Tagessätze zu verbüßen hatten, insgesamt zwei Drittel der Ersatzfreiheitsstrafengefangenen hatten höchstens 89 Tagessätze nicht bezahlt, nur 18,1% hatten 120 oder mehr Tagessätze zu verbüßen.

Hier gibt es im Vergleich zum Jahr 2012²² einige Unterschiede. Damals hatten 18,7% bis zu 29 Tagessätze zu verbüßen, bei 34,2% waren es 30-59 Tagessätze und nur 11,8% waren zu 120 und mehr Tagessätzen verurteilt worden. Es haben sich somit die Gruppe derer, die 29 oder weniger Tagessätze nicht bezahlt hatten, und die mit 120 und mehr Tagessätzen deutlich nach oben entwickelt.

Suchtbelastung

Von den 3.357 Ersatzfreiheitsstrafengefangenen waren bei 2.276 Personen keine Angaben zur Suchtbelastung vermerkt.

Auch diese Daten werden aus BasisWeb entnommen; wenn im Rahmen der Haftverkürzung jedoch augenscheinlich ein Entzug oder andere Suchtsymptome auffallen, wird dies ergänzend notiert. Sicher wurde jedoch bei einem Drittel eine Suchtbelastung dokumentiert. Demnach waren 574 Personen von Betäubungsmitteln abhängig, 295 Personen von Alkohol und weitere 212 Personen wiesen Abhängigkeiten von beiden Substanzen auf.

(Teil-)Auslösungen

Eines der Hauptargumente für die Notwendigkeit der Ersatzfreiheitsstrafe ist häufig, dass die Inhaftierung als Druckmittel wirke und die allermeisten Gefangenen bezahlen würden, sobald sie im Gefängnis wären. Dass dies oft nicht der Fall ist, belegt Tabelle 6. Weniger als ein Drittel (31,6%; n=1.062) der Ersatzfreiheitsstrafengefangenen kommen früher frei, zwei Drittel (68,4%; n=2.295) vermögen es nicht, ihre Haft infolge von Zahlung oder erneuter Ratenzahlungsvereinbarung zu verkürzen. Zwar berücksichtigen diese Zahlen nicht, dass die meisten (in NRW etwa 74%²³) verhängten Geldstrafen beglichen werden. Allerdings zeigen

Abbildung 2: Altersgruppen der EFS-Gefangenen

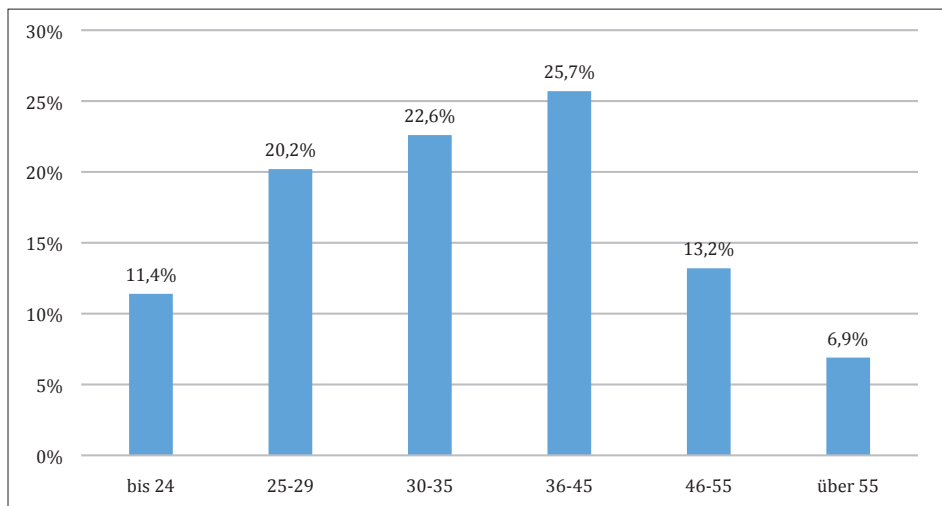
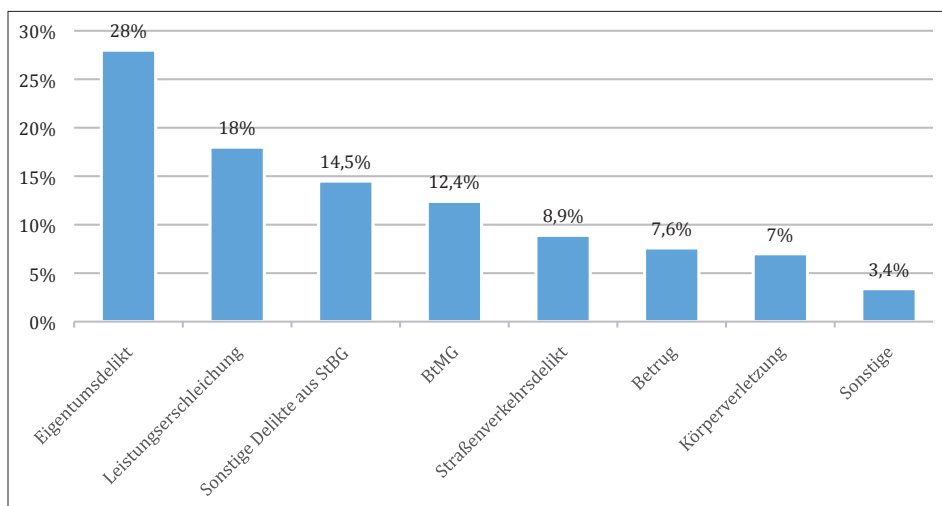


Tabelle 3: Deliktgruppen der EFS-Gefangenen

Den Kategorien sind gemäß Geiter 2014 folgende Tatbestände zugeordnet: Eigentumsdelikte: §§ 242, 243, 244, 246, 259 StGB, Betrugsdelikte: §§ 263, 263a, 266a StGB Straßenverkehrsdelikte: §§ 142, 315b, 315c, 316 StGB, 21 StVG, 6 PflichtVersG



²² Geiter 2014.

²³ Siehe Bögelein 2016, S. 87.

sie, dass die große Mehrheit derjenigen, die in die Ersatzfreiheitsstrafe kommen, selbst unter Mobilisierung aller sozialen und sonstigen Ressourcen keine Chance hat, an einen vergleichsweise geringen Betrag zu kommen.

Zusammenhänge Auslösung und ausgewählte Merkmale

Im Folgenden prüfen wir Zusammenhänge der Haftverkürzung mit anderen Variablen. Da es sich um nominal skalierte Variablen handelt, verwenden wir einen Chi-Quadrat-Test und vergleichen die Gruppe derer, die sich früher auslösen bzw. auslösen lassen können mit denjenigen, bei denen eine Haftverkürzung fehlschlägt. Die Ergebnisse zeigen, dass sich im Hinblick auf die *Tagessatzanzahl* die Auslösenden *nicht signifikant* von den Nicht-Auslösenden unterscheiden. Ebenso wenig gibt es einen Unterschied hinsichtlich des *Alters*. Die Vermutung, dass eine Verkürzung eher gelingt, wenn weniger Tagessätze zu verbüßen sind, räumt ein T-Test aus. Diejenigen, denen es gelingt sich auslösen (bzw. auslösen zu lassen), haben fast den gleichen Durchschnitt an offenen Tagessätzen wie diejenigen, die in Haft bleiben.

Die Gruppen unterscheiden sich hingegen *signifikant* in Bezug auf das *Geschlecht* ($\chi^2=240,931$; $p=.000$). Bei 65,8% der Frauen gelingt es, die Haft zu verkürzen, aber nur bei 27,1% der Männer. Und das, obwohl ein T-Test für unabhängige Stichproben zeigt, dass Frauen mit durchschnittlich 84 Tagessätzen ($SD=51,963$) signifikant mehr Tagessätze zu verbüßen haben als Männer mit rund 77 ($SD=52,011$; $t(505,228)=-2,434$; $p=0,015$). Der Grund für diesen Unterschied ist mit den vorliegenden Daten nicht zu klären. Möglich wäre, dass die Staatsanwaltschaften Frauen eher nochmals einen Aufschub einräumen – vielleicht, weil sie sie für zuverlässiger halten oder ihnen Familienversorgungspflichten zuschreiben. Die Praktikerinnen berichteten, dass in Familien häufig der Partner draußen alles in Bewegung setzt, um die Frau auszulösen und sie mit den Kindern zu vereinen.

Ebenso ist der Zusammenhang von Delikt und Haftverkürzung überzufällig ($\chi^2=30,149$; $p=.000$). Mehr Personen, die wegen eines Straßenverkehrsdelikts oder eines Betrugs inhaftiert waren, konnten sich auslösen, als dies der Fall gewesen wäre, wenn es keinen Zusammenhang gäbe. Hingegen konnten sich weniger Personen, die wegen eines Eigentumsdeliktes inhaftiert waren, auslösen, als dies bei einem Nicht-Zusammenhang der Fall gewesen wäre. Bei der Leistungserschleichung ist statistisch kein solcher Unterschied zu sehen. Hier zeigt sich, dass selbst in der Haft die Deliktart noch eine Rolle spielt. Während Bögelein,

Ernst und Neubacher (2014) bereits zeigen konnten, dass Personen mit Eigentumsdelikten eine höhere Gefahr aufweisen, eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen, so zeigen die vorliegenden Daten nun auch, dass sie in der Haft schlechtere Karten haben, wenn es darum geht, durch Zahlung die Haft zu verkürzen. Da es sich um ein klassisches Armutsdelikt handelt, das verübt wird, wenn Personen wenig Geld haben, wird hier eine weitere Erhöhung des Strafübels bei Armut offensichtlich.

Es zeigt sich weiterhin ein statistisch *signifikanter Zusammenhang* zwischen der *Staatsangehörigkeit* und der Auslösung ($\chi^2=15,454$; $p=.000$). So gelingt es Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit häufiger, sich auszulösen als solchen mit einer anderen Staatsangehörigkeit. Dies könnte daran liegen, dass eine erfolgreiche Auslösung mit der Aktivierung eines sozialen Netzwerkes zu tun hat, das nicht vorhanden ist, wenn es sich um migrierende Menschen handelt. Es zeigt sich aber auch ein Zusammenhang zwischen verübtem Delikt und Staatsangehörigkeit ($\chi^2=110,768$; $p=.000$). Deutsche verüben seltener Eigentumsdelikte als bei einem Nichtzusammenhang zu erwarten wäre, Nicht-Deutsche jedoch wesentlich häufiger. Gerade für diese Delikte hatte sich jedoch gezeigt, dass sich Verurteilte seltener auszulösen vermögen.

Auslösung benötigt Ressourcen

Die Analyse der Daten für die JVA Köln bietet einen einzigartigen Einblick in die Realität der Ersatzfreiheitsstrafen in einer großen deutschen Justizvollzugsanstalt. Die Ergebnisse verdeutlichen, wie viele Ressourcen in einem einzigen Gefängnis durch den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen gebunden sind. Es zeigt sich zudem, dass die untersuchte stark vorselektierte Gruppe, die wegen finanzieller und sozialer Probleme die

Tabelle 4: Gruppen von Tagessatzanzahl

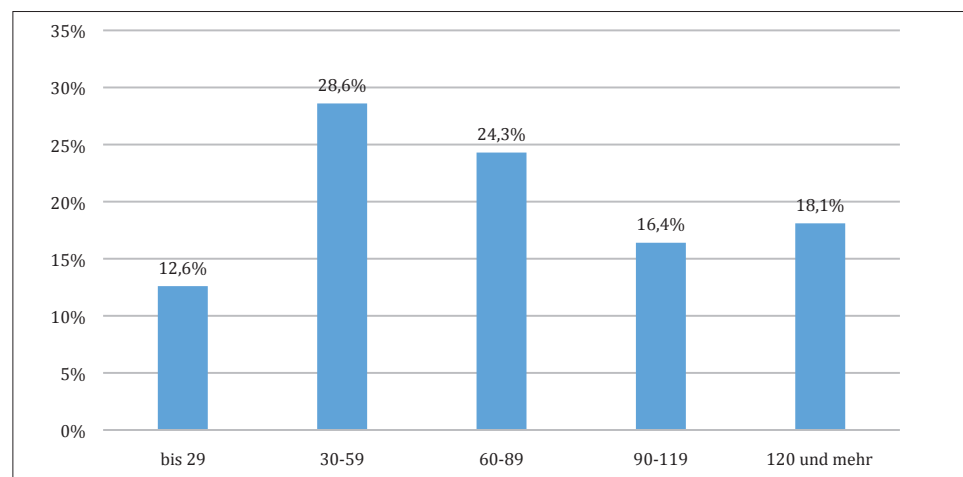


Tabelle 5: Suchtbelastung der Ersatzfreiheitsstrafengefangenen

	Häufigkeit	Prozent
Betäubungsmittel	574	17,1 %
Betäubungsmittel und Alkohol	212	6,3 %
Alkohol	295	8,8 %
keine Angabe	2.276	67,8 %
Gesamt	3.357	100 %

Begleichung einer Geldstrafe außerhalb des Vollzugs nicht zu leisten vermag, auch im Vollzug große Schwierigkeiten hat, die Haft durch eine Zahlung zu beenden. Wesentliche Faktoren dafür dürften Armut und vielfältige Benachteiligungen in Form von Suchterkrankungen, Bildungsferne, Problemen in der Alltagsbewältigung, Arbeitslosigkeit, psychischen Beeinträchtigungen und mangelnden sozialen Bezügen sein. Diese schwerwiegend ungünstigen Lebensumstände lassen sich auch im Rahmen professioneller und sorgfältiger Haftverkürzungsmaßnahmen nicht ohne weiteres beseitigen, so dass die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe für viele unabwendbar bleibt. Immerhin gelingt es der Haftverkürzung in der JVA Köln aber trotz der außerordentlich problematischen Ausgangssituation, etwa ein Drittel der Ersatzfreiheitsstrafen noch im Vollzug zu verkürzen oder ganz zu vermeiden. Bei dem Aufwand, der in der JVA Köln betrieben wird, ist zu vermuten, dass die Verkürzungen in anderen Anstalten ohne entsprechendes Projekt weit unter den hiesigen Zahlen liegen. Die realisierten Einnahmen aus doch noch gezahlten Geldstrafen und die entsprechend ersparten Haftkosten übersteigen im Übrigen die Projektkosten der Haftverkürzung um ein Vielfaches, so dass nicht nur zahlreichen Inhaftierten mit einer Haftverkürzung geholfen, sondern auch ein erheblicher „Gewinn“ zugunsten der Allgemeinheit erzielt werden kann.

Gleichwohl erscheint die Personengruppe, für die eine Haftverkürzung/-vermeidung im Vollzug nicht bewirkt werden kann, in doppeltem Sinne bestraft – nämlich einerseits durch ihre ohnehin defizitären persönlichen und finanziellen Lebensbedingungen und andererseits durch das daraus resultierende Unvermögen, eine Auslösung herbeiführen zu können. Somit werden die individuellen Benachteiligungen in ein erhöhtes Strafmaß überführt. Das gilt insbesondere für Ersatzfreiheitsstrafengefangene in den Anstalten, die über kein Haftverkürzungsprojekt verfügen. Für sie ist in aller Regel mit ihrer Inhaftierung buchstäblich das Kind in den Brunnen gefallen.

Literatur

Bögelein, N. (2016): Deutungsmuster von Strafe. Eine Untersuchung am Beispiel der Geldstrafe. Wiesbaden: Springer VS.

Bögelein, N., Ernst, A., & Neubacher, F. (2014). Vermeidung von Er-

satzfreiheitsstrafen: Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen. Baden-Baden: Nomos.

Bögelein, N., Glaubitz, C., Neumann, M., & Kamieth, J. (2019). Bestandsaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 102, 282-296.

Dolde, G. (1999). Zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. In W. Feuerhelm, H.-D. Schwind & M. Bock (Hrsg.), Festschrift für ALEXANDER BÖHM zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999 (S. 581-596). Berlin: Walter de Gruyter.

Geiter, H. (2014). Ersatzfreiheitsstrafe: Bitterste Vollstreckung der mildesten Hauptstrafe des StGB: Erfahrungen bei Haftreduzierungsaktivitäten im Strafvollzug. In F. Neubacher & M. Kubink (Hrsg.), Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug. Gedächtnisschrift für Michael Walter (S. 559-578). Berlin: Duncker & Humblot.

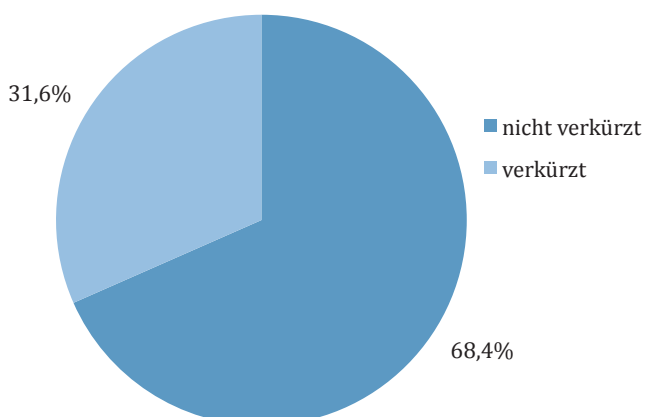
Geiter, H. & Schwarz, J. (2002). Erfahrungen in und mit dem Projekt „Haftvermeidung/Haftverkürzung in der JVA Köln.“ Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 89-99.

Lobitz, R., & Wirth, W. (2018). Wer ist inhaftiert und warum? Forum Strafvollzug, 16-18.

Müller-Foti, G., Robertz, F., Schildbach, S., & Wickenhäuser, R. (2007). Punishing the disoriented? Medical and criminological implications of incarcerating patients with mental disorders for failing to pay a fine. International Journal of Prisoner Health, 3, 87-97.

Statistisches Bundesamt. (2020). Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs. Wiesbaden.

Abbildung 6: Haftverkürzung



Veranstaltungshinweis

Aufruf zur Beteiligung

26. DPT in Köln: Anmeldung zur Kongressteilnahme ist freigeschaltet

Der 26. Deutsche Präventionstag findet am 10. und 11. Mai 2021 im Congress-Centrum Ost Koelnmesse in Köln statt. Der Kongress wird mit einer flexiblen Varianz von Präsenz- und Onlineformaten im sogenannten „Hybridkonzept“ geplant.

Ziel ist es, die Präsenzanteile so groß wie möglich zu gestalten und verantwortungsvoll der aktuellen Lage entsprechend umzusetzen. Daneben wird es in jedem Fall ein attraktives Onlineangebot geben, so dass ein lohnender Kongressbesuch immer auch ohne Anreise möglich ist.

<https://www.praeventionstag.de/nano.cms/jahreskongress>